

Datenschutz - Im Internet surfen tut jetzt weh!

Ein Urteil vom Landgericht München bestätigt, dass Schriftarten auf Websites nicht ohne Einwilligung des Nutzers von externen Diensten wie Google Fonts geladen werden dürfen. Im aktuellen Fall wurde einem Kläger ein Schmerzensgeld zugesprochen.



Was sind Google Webfonts?

Wenn man auf einer Internetseite Schriftarten einsetzen möchte, bei denen man nicht sicher sein kann, dass die Besucherinnen und Besucher zufällig auch diese Schriftarten auf ihrem Rechner (bzw. mobilen Endgerät) installiert haben, dann lassen sich Schriftarten in die Internetseite so einbinden, dass diese im Browser der Besucherinnen und Besucher wie gewollt dargestellt werden. Diese Einbindung ist denkbar einfach, da die meisten Themes und Frameworks, mit denen Internetseiten heute "gebaut" werden (Wordpress, Typo 3 etc.), diese Google Webfonts bequem integriert haben.

Was ist das Problem bei Google Webfonts?

Viele Anbieter von Webfonts hosten diese selbst. Darunter auch Google als größter Anbieter einer Schriftbibliothek unter dem Namen Google Fonts. Die einfachste Methode Schriften auf der Website einzubinden, erfolgt durch eine verlinkte URL mittels eines href-Attributs im Backend der Website. Viele Templates für Content-Management-Systeme wie etwa WordPress nutzen diese Funktion.

Dadurch wird auf dem Internetauftritt vieler Websitebetreiber immer noch auf den Fremdinhalt der Google-Server verlinkt. Wird die Website aufgerufen, erfolgt eine automatische Verbindung zum entsprechenden Google-Server, der die Schriften ausliefert und im Frontend des Besuchers anzeigt. Das ist aber nur zulässig, wenn ein angemessenes Schutzniveau im Drittland garantiert werden kann. Im Fall der USA hat der EuGH ("Schrems II"-Entscheidung) jedoch geurteilt, dass **in den USA grundsätzlich kein angemessenes Datenschutzniveau besteht**.

Problematisch dabei ist, dass Server standardmäßig Eventdaten im Rahmen des Zugriffs mitschreiben und speichern. Sobald der Rechner des Endnutzers über die aufgerufene Website mit dem Google-Server kommuniziert, werden entsprechende Zugriffsdaten erhoben, die auch die IP-Adresse des anfragenden Geräts enthält. Da die Rechtsprechung IP-Adressen als personenbezogene Daten erachtet, ist der datenschutzrechtliche Anwendungsbereich eröffnet und das Verarbeiten selbiger grundsätzlich rechtfertigungsbedürftig. Eine Übermittlung ist daher an bestimmte Anforderungen geknüpft.

Da im vorliegenden Fall keine anderen Maßnahmen vom Seitenanbieter getroffen wurden, hat das Landgericht München I die Datenverarbeitung als rechtswidrig eingestuft.

Quelle: Datenschutz Martin Proch & activeMind.AG